

**Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 48.3 b Gewerbe West – Neyemündung**

Gegenüberstellung Planung - Bestand

1. Änderung (Entwurf)	Bestand
2.2 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)	
Für das WA ₁ wird die Grundflächenzahl von 0,3 und für das WA ₂ die Grundflächenzahl von 0,33 als Obergrenze festgesetzt.	Die Grundflächenzahl von 0,3 wird als Obergrenze festgesetzt.
2.4 Zahl der Wohnungen (§9 Abs 1 Nr. 6 BauGB)	
Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf max. 2 WE festgeschrieben. Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte max. 2 WE festgeschrieben.	Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf max. 2 WE festgeschrieben. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte 1 Wohnung festgeschrieben.